

Besprechungen.**Eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen.**

Zeitschrift für Eisenbahnrecht, herausgegeben von Dr. jur. G. Eger. XI. Band, Breslau.
J. U. Kern's Verlag, 1894/95, Heft 1—3.

Die umfangreiche Sammlung von Entscheidungen deutscher, österreichischer und ungarischer Gerichte und Verwaltungsbehörden, des Reichsversicherungsamts, sowie des Centralamts für den internationalen Eisenbahn-Transport ist mit Beginn des XI. Bandes in eine vierteljährlich erscheinende Zeitschrift umgewandelt. Dem Abdrucke von Entscheidungen folgen für das Eisenbahnrecht bedeutsame Abhandlungen, daran schliessen sich eine Uebersicht und Besprechungen von Neuerscheinungen. Besonders werthvoll ist die Zusammenstellung der in andere Fachschriften zerstreut sich findenden einschlägigen Aufsätze.

Nicht allein das allen Bahnen gemeinsame, sondern auch das Sonderrecht der Local- und Strassenbahnen ist eingehend berücksichtigt. Im ersten Hefte sind 69 Entscheidungen aufgenommen, das zweite enthält ausser 53 Urtheile, Abhandlungen des Oberstaatsanwalts Dalcke in Stettin über die Anwendung der §§. 315, 316 St.-G.-B. betr. die Eisenbahn-Transportgefährdungen auf Strassen- und ähnliche Bahnen, des Reichsgerichtsraths Dr. Bähr über den vollen Werth im Sinne der §§. 8 u. 10 des preussischen Enteignungsgesetzes, sowie über die Formen der Fahrgeldhinterziehung bei Strassenbahnen von Dr. Hilse, Syndicus der Grossen Berliner Pferdeisenbahn-Actiengesellschaft. Unter Kritik der gesammten bezüglichen Rechtsprechung und Litteratur entwickelt Dalcke den Begriff der Eisenbahn im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs. Dass die Verwendung elementarer Betriebskraft als wesentliche Voraussetzung zu gelten habe, ist jetzt allgemein anerkannt, §§. 315, 316 St.-G.-B. können daher nur auf die mit elementarer Kraft betriebenen, auf Schienen laufenden und dem öffentlichen Verkehr übergebenen Bahnen Anwendung finden.

Die ausgedehnten Billettbetrügereien, wie sie in Aufsehen erregender Weise der Hamburger Prozess aufdeckte, rechtfertigen eine erhöhte Beachtung dieser Vergehen und ihre Kritisirung vom Standpunkte des Strafgesetzbuchs aus. Dr. Hilse wendet sich gegen die derzeitige milde Auffassung der Gerichte, insbesondere des Reichsgerichts, in dem er des Weiteren ausführt, dass ein besserer Schutz in dieser Richtung den Strassenbahnen noch mehr Noth thue, als den Hauptbahnen.

Von den 51 im Aprilheft abgedruckten Entscheidungen ist eine solche des preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 3. Januar 1894 erwähnenswerth, wonach eine polizeiliche Anordnung der gänzlichen Beseitigung des Rillenschmutzes aus den Strassenbahngleisen, derart, dass derselbe direct von der Rille auf einen Schubkarrn gebracht wird, gemäss §. 6b des Polizeiges. vom 11. März 1850 gesetzlich zulässig ist. Für die Localbahnen haben ferner Bedeutung die Abhandlungen von Dr. Fuld über die Pflichten und Befugnisse des Berner Centralamts für den internationalen Eisenbahntransport, des Dr. Schwab über das Verfügungsrecht bei Verlust des Frachtbriefs nach §. 15 des J. Ü., endlich von W. Coermann betreffend die Anwendbarkeit der Reichs-Eisenbahngesetzgebung auf die Strassenbahnen.

Amtsrichter W. Coermann, Bolchen, Lothringen